



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Bundesamt für Kommunikation BAKOM

19. Juni 2017

Volksinitiative „Ja zur Abschaffung der Radio- und Fernsehgebühren (Abschaffung der Billag-Gebühren)“ – Budgetvarianten SRG

Bericht des BAKOM im Auftrag der KVF-N

Zusammenfassung

Der Bundesrat hat in seinem Bericht zum medialen Service public vom 17. Juni 2016 festgehalten, dass er für die SRG ein Finanzierungsvolumen aus Gebühren und Werbung im bisherigen Umfang anstrebt und dass aus Rücksicht auf die Gebührenzahlenden die Höhe der Gebührenerträge beim Wechsel auf das neue Abgabesystem plafoniert werden soll. Gleichzeitig stellt der Bundesrat hohe Erwartungen an die SRG (v.a. mehr Eigenproduktionen, mehr Swissness, mehr für Junge), insbesondere im publizistischen Bereich.

Das BAKOM hat am 10. April 2017 von der KVF-N den Auftrag erhalten, zwei Budgetvarianten mit Gebühreneinnahmen der SRG von 1 Milliarde bzw. von 750 Millionen Franken darzustellen. Die nachfolgenden Ausführungen stellen die Implikationen dieser Varianten für die Leistungen der SRG dar.

Bei einem **Gebührenanteil von 1 Milliarde Franken** und neu rund 5'000 Mitarbeitenden wäre ein generalistisches Angebot aus Information, Kultur und Bildung sowie Sport und Unterhaltung im Sinne des Leistungsauftrags immer noch möglich. Es müssten aber weniger Schweizer Produktionen (Eigen- und Auftragsproduktionen), Einbussen in der Breite, Tiefe und technologischen Qualität des Angebots und eine Reduktion der Kulturförderbeiträge in Kauf genommen werden. Um ihren Leistungsauftrag zu erfüllen, dürften der SRG rund 250 bis 286 Millionen Franken weniger zur Verfügung stehen. Wegen Programmanpassungen würde nach Berechnungen der SRG die Reichweite leiden und als Folge davon nebst den Mindereinnahmen aus der Gebührenreduktion (minus 200 Millionen Franken) auch das Potential der kommerziellen Erträge (minus 50 Millionen Franken) und der übrigen Erträge (minus 36 Millionen Franken) zurückgehen. Die obenerwähnten Erwartungen des Bundesrates an das künftige Angebot der SRG könnten somit nicht mehr erfüllt werden.

Eine derartige Budgetkürzung im Umfang von 15 % bis 18 % könnte zudem nicht ohne Strategieanpassungen erzielt werden. Insbesondere müssten die dezentralen Strukturen gestrafft werden. Die SRG müsste sich innerhalb der Sprachregionen auf weniger Standorte konzentrieren und sich aus den Regionalstandorten zurückziehen. Zudem müsste sie sich in der Westschweiz auf einen Standort konzentrieren, in Chur würde auf ein Regionalbüro umgestellt. So könnten rund 125 Mio. Franken gespart werden. Weiter ist davon auszugehen, dass gegen 800 Vollzeitstellen (FTE) eliminiert werden müssten. Die SRG rechnet in diesem Szenario mit einmaligen Restrukturierungskosten von 350 bis 400 Millionen Franken.

Bei einem **Gebührenanteil von 750 Millionen Franken** und noch gut 3'800 Vollzeitstellen ist davon auszugehen, dass auch die kommerziellen sowie die übrigen Erträge massiv zurückgingen und die SRG mit Einnahmen von insgesamt noch rund 1 Milliarde Franken arbeiten müsste.

Gegenüber der Jahresrechnung 2016 würde dies einen Rückgang von rund 635 Millionen oder 39 % bedeuten. Die SRG könnte in ihrer heutigen Struktur kaum mehr finanziert werden, das Unternehmen müsste vollständig reorganisiert werden. Aus betriebswirtschaftlicher Logik würde die Reorganisation vermutlich auf einen zentralen nationalen Standort für Programm und Betrieb hinauslaufen. Das Leistungsangebot würde einschneidend gekürzt, mit viel weniger Sendungen schweizerischen Inhalts, Problemen bei der Bereitstellung von gleichwertigen Qualitätsprogrammen für die drei grösseren Landesteile und einer Streichung der Kulturförderbeiträge.

Gegenüber dem Geschäftsjahr 2016 müssten über 1800 FTE abgebaut werden, die durch die Medienbranche wohl kaum absorbiert werden könnten. Die SRG rechnet in diesem Szenario mit einmaligen Restrukturierungskosten von 650 bis 750 Millionen Franken.

Die SRG-eigene Distribution würde eingeschränkt. Im Fernsehen würden die Programme nur mehr über Internet (Streaming), „on demand“ und Satellit, im Radio über DAB+, Internet und Satellit verbreitet.

Mit dem Wechsel auf **die neue Abgabe** dürfte der Tarif für die Haushaltabgabe bzw. für die unterste Tarifkategorie für die Unternehmensabgabe auf deutlich unter 400 Franken zu liegen kommen.

Wie schnell die Tarife aufgrund tieferer Gebührenanteile der SRG reduziert werden könnten, hängt primär von der neu zu definierenden SRG-Strategie, vom Zeitbedarf für deren Umsetzung sowie von den konkreten Restrukturierungskosten ab.

Verglichen mit einer Gebührenfinanzierung im heutigen Umfang würde die Variante 1 Milliarde zu einer rund 40 bis 60 Franken tieferen Abgabe und die Variante 750 Millionen Franken zu einer rund 105 bis 135 Franken tieferen Abgabe führen.

Inhalt

| | | |
|----------|---|-----------|
| 1 | Einleitung | 1 |
| 1.1 | Auftrag der KVF-N | 1 |
| 1.2 | Vorgehen | 1 |
| 1.2.1 | Grundlagen | 1 |
| 1.2.2 | Aufbau | 1 |
| 1.2.3 | Darstellung der Tätigkeiten der SRG sowie Umfang des Service public | 2 |
| 1.3 | Grundlagen: Die Finanzierung des medialen Service public in der Schweiz | 2 |
| 1.3.1 | Zum dualen Modell mit Mischfinanzierung | 2 |
| 1.3.2 | SRG-interner Finanzausgleich | 2 |
| 2 | Umfang des Service public bei tieferen Erträgen aus den Empfangsgebühren | 4 |
| 2.1 | Referenzszenario: Gebührenanteil der SRG im bisherigen Umfang | 4 |
| 2.1.1 | Bericht zur Überprüfung der Definition und der Leistungen des Service public | 4 |
| 2.1.2 | Entwicklung der Gebühreneinnahmen der SRG | 4 |
| 2.1.3 | Auswirkungen auf die Angebote und den Betrieb | 4 |
| 2.2 | Gebührenanteil der SRG von 1 Milliarde Franken | 5 |
| 2.2.1 | Übersicht | 5 |
| 2.2.2 | Auswirkungen auf die Angebote und den Betrieb | 5 |
| 2.2.3 | Standortpolitik | 6 |
| 2.2.4 | Auswirkungen auf den Personalbestand | 7 |
| 2.2.5 | Distribution | 8 |
| 2.2.6 | Weitere Kostensenkungspotentiale | 8 |
| 2.2.7 | Restrukturierungskosten | 8 |
| 2.3 | Gebührenanteil der SRG von 750 Millionen Franken | 9 |
| 2.3.1 | Übersicht | 9 |
| 2.3.2 | Finanzausgleich | 9 |
| 2.3.3 | Auswirkungen auf die Angebote | 10 |
| 2.3.4 | Standortpolitik | 10 |
| 2.3.5 | Auswirkungen auf den Personalbestand | 10 |
| 2.3.6 | Distribution | 10 |
| 2.3.7 | Weitere Kostensenkungspotentiale | 11 |
| 2.3.8 | Restrukturierungskosten | 11 |
| 3 | Höhe der Abgabe für Radio und Fernsehen | 12 |
| 3.1 | Finanzbedarf der SRG | 12 |
| 3.2 | Berechnung der Höhe der Abgabe für Radio und Fernsehen | 12 |
| 3.2.1 | Berechnungsgrundlagen | 12 |
| 3.2.2 | Degressive Tarife bei einer Reduktion des Abgabeanteils der SRG | 13 |
| 3.2.3 | Höhe der Tarife | 13 |

1 Einleitung

1.1 Auftrag der KVF-N

Die KVF-N hat der Verwaltung am 10. April 2017 folgenden Auftrag erteilt:

Die Verwaltung wird beauftragt, der Kommission darzustellen, wie die Tätigkeiten der SRG aussehen würden und welchen Umfang der „Service public“ hätte bei tieferen Erträgen aus den Empfangsgebühren.

Folgende Varianten sind darzustellen:

- *Variante 1: Gebührenbeitrag von 1 Mia. Franken (Einsparung von ca. 300 Mio. Franken bzw. 18% des Budgets)*
- *Variante 2: Gebührenbeitrag von 750 Mio. Franken (Einsparung von ca. 550 Mio. Franken bzw. 33% des Budgets).*

Für beide Varianten ist die voraussichtliche Höhe der Haushaltabgabe zu beziffern. Zudem ist darzustellen, welchen Anteil Privathaushalte zu tragen hätten und welcher Anteil auf die Unternehmen entfallen würde.

Begründung der KVF-N:

Die SRG hat heute einen Jahresumsatz von rund 1,65 Mia. Franken. Rund 75 % dieser Einnahmen stammen aus Gebührengeldern, rund 25 % aus Werbung und anderen Erträgen. Statt die Gebührengelder ganz zu streichen, wie von der „No Billag“-Initiative gefordert, soll mittels alternativer Szenarien aufgezeigt werden, welche Einsparungen seitens der SRG möglich wären. Bei der Darstellung der Szenarien ist davon auszugehen, dass in kleineren Landesregionen – z.B. im rätoromanischen Sprachraum – tendenziell weniger bzw. kaum Markt möglich ist und damit auch weniger Einsparungen möglich sind.

1.2 Vorgehen

1.2.1 Grundlagen

Der vorliegende Bericht baut auf folgenden Grundlagen auf:

- Bericht des Bundesrates vom 17. Juni 2016 zur Überprüfung der Definition und Leistungen des Service public der SRG unter Berücksichtigung der privaten elektronischen Medien
- Publierte Geschäftsberichte der SRG (Jahre 2013 - 2016)
- Auskünfte der SRG

1.2.2 Aufbau

Nach der Einleitung (Ziff. 1) folgen die beiden Hauptkapitel „Umfang des Service public bei tieferen Erträgen aus den Empfangsgebühren“ (Ziff. 2) und „Höhe der Abgabe für Radio und Fernsehen“ (Ziff. 3).¹ Ausgangspunkt der beiden von der KVF-N verlangten Varianten mit Gebührenanteilen der SRG von 1 Milliarde Franken bzw. 750 Millionen Franken ist das vom Bundesrat in seinem Bericht vom 17. Juni 2016 zur Überprüfung der Definition und der Leistungen des Service public der SRG unter Berücksichtigung der privaten elektronischen Medien festgelegte Referenzszenario mit einer Plafonierung ihres Gebührenanteils im bisherigen Umfang von 1,2 Mia. Franken.

¹ Mit dem Inkrafttreten des teilrevidierten RTVG am 1. Juli 2016 wurde der Begriff „Empfangsgebühr“ oder „Empfangsgebühren“ durch „Abgabe für Radio und Fernsehen“ ersetzt (vgl. AS 2016 2131). In diesem Dokument wird grundsätzlich der Begriff „Empfangsgebühren“ oder „Gebühren“ verwendet. Der Begriff „Abgabe“ wird (der Terminologie des Auftrags der KVF-N folgend) nur bei den Ausführungen zur Tariffhöhe (vgl. Ziff. 3) verwendet.

1.2.3 Darstellung der Tätigkeiten der SRG sowie Umfang des Service public

Die SRG muss auf den Service public verpflichtet werden und konkrete Rahmenbedingungen respektieren. Doch kann der Auftrag beim Rundfunk nicht wie in anderen Bereichen mit Service-public-Charakter (Post, Bahn, Telekommunikation) quantifiziert und präzise formuliert werden. Eine zu detaillierte Formulierung könnte die SRG – wie auch alle anderen Rundfunk-Veranstalter mit Leistungsauftrag – ungebührlich einschränken und letztlich ihre verfassungsrechtlich garantierte Programmautonomie und Unabhängigkeit in Frage stellen. Die Angebotsgestaltung und der Umfang der Finanzierung entstehen aus einem komplexen Zusammenspiel von politischen Entscheidungen, die der Bundesrat als Konzessionsgeber fällt, und den unternehmerischen Überlegungen der SRG bei der Umsetzung. Das BAKOM kann im vorliegenden Bericht nicht vorwegnehmen, wie der Bundesrat die Konzession im Falle einer Mittelkürzung ausgestalten würde. Deshalb geht dieser Bericht primär auf organisatorische und ausgewählte finanzielle Aspekte der SRG-Tätigkeit ein.

1.3 Grundlagen: Die Finanzierung des medialen Service public in der Schweiz

1.3.1 Zum dualen Modell mit Mischfinanzierung

Für den Service public in der Schweiz ist ein duales Modell mit Mischfinanzierung typisch. Die SRG und 34 konzessionierte private Radio- und Fernsehveranstalter sind durch Gebühren und Werbung respektive Sponsoring finanziert. Die SRG finanziert sich zur Hauptsache (d.h. zu rund 75 %) durch Empfangsgebühren, die restlichen Erträge stammen aus kommerziellen und übrigen Einnahmen. Die kommerziellen Einnahmen der SRG stammen grösstenteils aus dem Fernsehen, da die SRG-Radios keine Werbung schalten dürfen. Die SRG-TV-Sender weisen für 2016 kommerzielle Einnahmen von rund 307 Millionen aus, die SRG-Radios kommerzielle Erträge (Sponsoring) von gut 16 Millionen Franken.²

Fünf Prozent der Einnahmen aus den Empfangsgebühren stehen für private konzessionierte Radio- und TV-Programme zur Verfügung. 21 konzessionierte private Lokalradios erhalten keine Gebühren. Die 12 kommerziellen privaten Radios mit Gebührenanteil decken ihre Ausgaben zu rund zwei Dritteln mit privaten Einnahmen, die 13 Regionalfernsehsender und die 9 komplementären nicht kommerziellen Radios zu durchschnittlich zirka der Hälfte. Nebst den Gebührenanteilen kommt den privaten Radioveranstaltern weitere finanzielle Unterstützung für die digitale Verbreitung ihrer Programme über DAB+ und für die Radioverbreitung in Bergregionen zu. Daneben werden noch weitere Massnahmen wie die Unterstützung der Stiftung für Nutzungsforschung, die Aufbereitung von Sendungen konzessionierter regionaler Fernsehprogramme für hörbehinderte Menschen, die Aufgaben im Zusammenhang mit der Erhebung der Empfangsgebühr und der Durchsetzung der Gebührenpflicht sowie die Archivierung von Programmen aus den Empfangsgebühren finanziert.³

1.3.2 SRG-interner Finanzausgleich

Den grössten Teil des Ertrags aus den Empfangsgebühren erhält die SRG. Art. 24 des RTVG verpflichtet die SRG, die gesamte Bevölkerung inhaltlich umfassend und mit gleichwertigen Radio- und Fernsehprogrammen in den drei Amtssprachen zu versorgen. Weiter muss sie ein angemessenes Angebot auf Rätoromanisch erbringen. Deshalb erfolgt SRG-intern ein Finanzausgleich, mit dem die Einnahmen solidarisch auf die Sprachregionen verteilt werden. So wird sichergestellt, dass auch die kleineren Sprachregionen, die alleine kein umfassendes Angebot erbringen könnten, vergleichbare Leistungen erhalten:

² Vgl. Geschäftsbericht SRG 2016, S. 166, K35

³Vgl. Bericht des Bundesrates vom 17.6.2016 zum Service public

- 73 Prozent der Einnahmen stammen aus der Deutschschweiz, die 43 Prozent erhält.
- 23 Prozent der Einnahmen stammen aus der französischen Schweiz, die 33 Prozent erhält.
- 4 Prozent der Einnahmen stammen aus der italienischsprachigen Schweiz, die 22 Prozent erhält (wobei RSI im Zeichen der schweizerischen Italianità mehr Hörerinnen und Zuschauer ausserhalb des Tessins als im Tessin hat).
- 0,5 Prozent der Einnahmen stammen aus der rätoromanischen Schweiz, die 2 Prozent erhält.

Würde die SRG keinen internen Finanzausgleich vornehmen, müssten die Programme in jeder Sprachregion aus den jeweiligen Gebühreneinnahmen finanziert werden.

2 Umfang des Service public bei tieferen Erträgen aus den Empfangsgebühren

2.1 Referenzszenario: Gebührenanteil der SRG im bisherigen Umfang

2.1.1 Bericht zur Überprüfung der Definition und der Leistungen des Service public

Im Bericht vom 17. Juni 2016 zur Überprüfung der Definition und der Leistungen des Service public der SRG unter Berücksichtigung der privaten elektronischen Medien äusserte sich der Bundesrat auch zur Finanzierung der SRG.

Der Bundesrat geht gestützt auf seine Erkenntnisse aus den Grundlagenarbeiten sowie aufgrund seiner Ansprüche an den Service public davon aus, dass eine Gebührenunterstützung im bisherigen Umfang von 1,2 Milliarden Franken nötig und gerechtfertigt ist, sofern die Werbeeinnahmen in etwa stabil bleiben. Auch wenn die publizistischen Anforderungen an die SRG steigen, sollen ihr künftig keine zusätzlichen finanziellen Mittel zugesprochen werden. Die SRG wird demnach auf einen sehr effizienten Mitteleinsatz angewiesen sein und ihre Kostenstrukturen entsprechend anpassen müssen.

2.1.2 Entwicklung der Gebühreneinnahmen der SRG

Gemäss den Geschäftsberichten der SRG haben sich deren Gebühreneinnahmen wie folgt entwickelt:

| | |
|------|--------------------------|
| 2013 | 1'203'165'000.00 Franken |
| 2014 | 1'210'397'000.00 Franken |
| 2015 | 1'195'519'000.00 Franken |
| 2016 | 1'217'935'000.00 Franken |

Der gesamte Umsatz (inkl. Gebühreneinnahmen) wird ohne die anteilige Mehrwertsteuer publiziert. Das Bundesgericht entschied im April 2015, dass auf den Empfangsgebühren für Radio und Fernsehen keine Mehrwertsteuer geschuldet ist. Deshalb kann die SRG die Mehrwertsteuer nicht mehr auf die Gebührenzahlenden überwälzen, sondern muss diese aus dem ihr zugewiesenen Gebührenanteil entrichten.

2.1.3 Auswirkungen auf die Angebote und den Betrieb

Es ist davon auszugehen, dass mit dem heutigen Gebührenanteil von 1,2 Milliarden Franken die Angebote und der Betrieb der heutigen SRG-Infrastruktur sichergestellt werden können. Die Plafonierung könnte jedoch die Fortentwicklung des digitalen Technologie-Know-hows limitieren, was gerade mit Blick auf das junge Zielpublikum eine besondere Herausforderung darstellen dürfte.

2.2 Gebührenanteil der SRG von 1 Milliarde Franken

2.2.1 Übersicht

Um einen breit gefassten Leistungsauftrag mit den Kernbereichen Bildung, Information und Kultur wie auch die Sparten Unterhaltung und Sport in allen Landesteilen gleichwertig zu erfüllen, würden der SRG rund 250 bis 286 Millionen Franken weniger zur Verfügung stehen.

Bei einem Gebührenanteil von 1 Milliarde Franken wären Programmanpassungen nötig, welche die Reichweite beschränken würden. Als Folge davon würden nebst den Mindereinnahmen aus der Gebührenreduktion (minus 200 Millionen Franken) gemäss Schätzungen der SRG auch das Potential der kommerziellen Erträge (minus 50 Millionen Franken) und der übrigen Erträge (minus 36 Millionen Franken) zurückgehen.

Mit der Ausgangslage, dass bereits ein Gebührenanteil von 1,2 Milliarden Franken Kostenreduktionsmassnahmen zur Folge hat, können zusätzliche Budgetkürzungen von 15 % bis 18 % nicht ohne Strategieanpassungen erzielt werden. Diese werden nötig, damit in allen Aufwandsbereichen namhafte Einsparungen erzielt werden können.

Finanziell (rund 125 Millionen Franken) wie auch politisch dürfte nach Einschätzung des BAKOM eine allfällige Neuformulierung der Standortpolitik stark ins Gewicht fallen. Weiter ist davon auszugehen, dass gegen 800 Vollzeitstellen (rund 106 Millionen Franken) reduziert werden müssten. Dazu werden noch Kostenreduktionsmassnahmen im Bereich der Distribution und Förderbeiträge notwendig.

2.2.2 Auswirkungen auf die Angebote und den Betrieb

2.2.2.1 Allgemeine Auswirkungen auf das Angebot

Die SRG dürfte auch bei 1 Milliarde Franken Gebührenanteil und noch fast 5'000 Mitarbeitenden das breite Publikum und alle Generationen erreichen, mit einem generalistischen Angebot aus Information, Kultur und Bildung sowie Sport und Unterhaltung. Es müssten aber Qualitätseinbussen in einzelnen Bereichen und bei den Produktionsstandards in Kauf genommen werden. Auch liesse sich das heutige Angebot aus Schweizer Produktionen nicht aufrechterhalten. Die SRG müsste mehr Sendungen bei anderen Veranstaltern einkaufen. Dies liefe den vom Bundesrat geäusserten Erwartungen an die künftige inhaltliche Ausrichtung der SRG zuwider.

Innerhalb der Sprachregionen müssten zudem signifikante Reorganisationen durchgeführt werden, um Art. 27 RTVG, wonach die SRG die Programme überwiegend in den Sprachregionen produziert, für welche sie bestimmt sind, weiterhin zu erfüllen.

Die SRG hat im Geschäftsjahr 2016 in vier Landessprachen 17 Radioprogramme, 7 Fernsehprogramme und fünf Online-Angebote betrieben. Der Umfang dieses Angebots müsste wohl gekürzt werden.

2.2.2.2 Eigen- und Fremdproduktion

Aus den Jahresberichten der SRG gehen für die Eigen- und Fremdproduktion des Fernsehens folgende Kennzahlen hervor:

| <u>Jahr 2014</u> | <u>Stunden</u> | <u>%</u> | <u>Franken</u> | <u>%</u> |
|------------------|----------------|----------|------------------|----------|
| Eigenproduktion | 9'506 | 14,7 | 1'027'301'000.00 | 85,8 |
| Fremdproduktion | 15'053 | 23,2 | 169'491'000.00 | 14,2 |
| Wiederholungen | 40'288 | 62,1 | | |
| <u>Jahr 2013</u> | <u>Stunden</u> | <u>%</u> | <u>Franken</u> | <u>%</u> |
| Eigenproduktion | 9'572 | 15,0 | 982'586'000.00 | 85,7 |
| Fremdproduktion | 14'465 | 22,6 | 163'500'000.00 | 14,3 |
| Wiederholungen | 39'926 | 62,4 | | |

Von der SRG wird ein möglichst hoher Anteil an Eigenproduktionen erwartet. Die oben stehende Darstellung zeigt auf, dass diese im Vergleich zu Fremdproduktionen teuer sind. Bei einem Gebührenanteil von 1 Milliarde Franken müsste der Anteil an Eigenproduktionen gemäss Schätzung der SRG um rund einen Viertel gesenkt werden.

Im Segment Fernsehen wäre der Eigenproduktionsanteil statt rund 14,7 bis 15,0 % in den Jahren 2013 und 2014 lediglich noch 10,5 % bis 11,3 %. Ein generalistisches Angebot aus Information, Kultur und Bildung sowie Sport und Unterhaltung bliebe jedoch gewährleistet.

Beim Radio hat die Unterscheidung zwischen Eigen- und Fremdproduktion kaum Bedeutung: Die redaktionellen Beiträge sind praktisch ausschliesslich eigenproduziert.

Es muss das Ziel bleiben, dass als Folge der strukturellen Massnahmen und Prozessoptimierungen der Anteil an Eigenproduktionen möglichst hoch gehalten werden kann.

2.2.3 Standortpolitik

2.2.3.1 Dezentrale Strukturen in den Sprachregionen

Die Programme der SRG müssen überwiegend in den Sprachregionen produziert werden, für welche sie bestimmt sind (Art. 27 RTVG). Zudem muss die SRG die Eigenheiten des Landes und die Bedürfnisse der Kantone berücksichtigen (Art. 24 RTVG). Auf dieser Basis hat sich bei der SRG das folgende Standortportfolio entwickelt:

| <u>Hauptstandorte</u> | <u>Fernsehen</u> | <u>Radio</u> |
|------------------------------|---|--|
| Deutsch-CH | Zürich Leutschenbach Bern Bundeshaus Chur | Zürich Brunnenhof Bern Schwarztorstrasse Basel |
| West-CH | Genf | Lausanne La Sallaz |
| Tessin | Comano | Lugano Besso |
| <u>Nebenstandorte</u> | Bern Giacomettistrasse Basel Kulturstandort | |

Regionalstandorte resp. Regionalbüros

| | |
|------------|---|
| Deutsch-CH | St.Gallen, Aarau, Luzern, Brig, Schaffhausen, Solothurn Bern, Basel, Zürich, Chur (in den Haupt-Standorten integriert) |
| West-CH | Biel, Delémont, Neuenburg, Freiburg, Moutier, Sion |
| RTR | Disentis, Ilanz, Samedan, Savognin, Scuol |

Korrespondentenbüros

- 40 Auslandskorrespondenten auf 4 Kontinenten
- 25 Mitarbeitende aus verschiedenen Schweizer Regionen

Die SRG besitzt 27 Immobilien resp. Grundstücke, welche per 31.12.2016 einen Buchwert von 406,9 Mio. Franken (ohne Anlagen im Bau) aufweisen.

2.2.3.2 Anpassung der Standortpolitik

Bei einer Gebührenreduktion auf 1 Milliarde Franken könnte die SRG die aktuellen dezentralen Strukturen innerhalb der Sprachregionen nicht aufrechterhalten. Eine Zusammenlegung von Standorten und/oder der Verzicht auf Dienstleistungen wären unvermeidlich. Die SRG müsste sich aus verschiedenen Regionalstandorten zurückziehen und sich in der Westschweiz wohl auf einen Standort konzentrieren. Der Hauptstandort Chur würde auf ein grösseres Regionalbüro reduziert, welches lediglich noch auf die regionale Berichterstattung mit einem Minimum an Produktionsmitarbeitenden ausgelegt wäre. Die SRG schätzt das daraus resultierende Sparpotential auf rund 125 Millionen Franken.

Es ist davon auszugehen, dass sich die Geschäftstätigkeit der SRG somit auf folgende Standorte konzentrieren würde:

| <u>Hauptstandorte</u> | <u>Fernsehen</u> | <u>Radio</u> |
|-----------------------|---|--|
| Deutsch-CH | Zürich Leutschenbach Bern Bundeshaus | Zürich Brunnenhof Bern Schwarztorstrasse Basel |
| West-CH | nur noch ein Standort | |
| Tessin | Comano | Lugano Besso |
| <u>Nebenstandorte</u> | Bern Giacomettistrasse | |

Regionalbüros

Deutsch-CH Chur

Standortschliessungen

Aus folgenden Standorten würde sich die SRG demnach zurückziehen: Hauptstandorte Chur, Genf oder Lausanne La Sallaz; Nebenstandort Basel Kulturstandort; Regionalstandorte resp. Regionalbüros Aarau, Basel, Bern, Biel, Brig, Chur, Delémont, Disentis, Fribourg, Ilanz, Luzern, Moutier, Samedan, Savognin, Schaffhausen, Scuol, Sion, Solothurn, St. Gallen.

Der vorliegende Bericht geht davon aus, dass sich die Umsetzung dieser neuen Standortstrategie über eine Gebührenperiode von 4 Jahren erstrecken würde. Ob die Umsetzung innerhalb dieser Zeitperiode auch tatsächlich realisiert werden könnte, müssten weitergehende Studien zeigen.

2.2.4 Auswirkungen auf den Personalbestand

Beim SRG-Konzern umfasste gemäss Geschäftsbericht 2016 der Mitarbeiterbestand 5'749 FTE (Vollzeitstellen). Grossmehrheitlich sind diese dem GAV (Gesamtarbeitsvertrag) unterstellt.

Die Bruttofluktuation im Bereich des GAV und des Kaders (Kündigungen und Pensionierungen) schwankte in den Jahren 2012 bis 2016 zwischen 4,7 % und 7,4 %. Die Nettofluktuation (Kündigung durch Mitarbeitende) lag zwischen 2,9 % und 3,3 %. Ohne die zahlreichen Pensionierungen im Jahr 2013 (ausgelöst durch den Primatwechsel der Pensionskasse per 1. Januar 2014) und die Sparmassnahmen im Jahr 2015 wäre der obere Grenzwert (7,4 %) der Bruttofluktuation tiefer.

Budgetkürzungen auf 1 Milliarde Franken Gebührenanteil wären mit der Reduktion von Sachkosten allein nicht zu bewerkstelligen, der Personalbestand wäre ebenfalls betroffen. Die SRG schätzt den für diesen Fall notwendigen Personalabbau auf rund 800 FTE (106 Mio. Franken, 16%). Mit der Nettofluktuation und den Pensionierungen könnte nur ein Teil dieser Personalreduktion abgedeckt werden.

2.2.5 Distribution

Die Distribution bringt die Programme zu den Zuhörerinnen und Zuschauern. Die SRG ist an rechtliche Vorgaben des Bundes gebunden. Heute sind die Fernsehprogramme über digital-terrestrisches Fernsehen (DVB-T), über Kabel und Satellit, online oder via HbbTV empfangbar. Die Radioprogramme werden über DAB+ und UKW, Kabel, Satellit sowie das Internet verbreitet. Für das Jahr 2016 wurden Verbreitungskosten von rund 104 Millionen Franken ausgewiesen.

Eine Kostenreduktion von rund 36 Millionen Franken (34,6 %) im Bereich Distribution könnte gemäss SRG mit folgenden Massnahmen erzielt werden:

Fernsehen: Abschaltung der digitalen terrestrischen Verbreitung via DVB-T

Radio: Abschaltung der UKW-Verbreitung

2.2.6 Weitere Kostensenkungspotentiale

In der Vergabe grosser Live-Produktionen und technischer Assistenzen an günstigere Anbieter ortet die SRG Kosteneinsparungen von rund 13 Millionen Franken. Die schweizerische audiovisuelle Industrie käme mit ihren höheren Lohn- und Produktionskosten vermehrt unter Druck der ausländischen Konkurrenz.

Auch die Förderbeiträge für die Kultur müssten überprüft werden. Die Förderbeiträge für das Schweizer Filmschaffen (Pacte de l'audiovisuel) müssten wohl gestrichen werden müssten. Auch die Zusammenarbeit mit der Schweizer Musik würde eingeschränkt.

Die SRG ist die grösste Nachfragerin von audiovisuellen, musikalischen und literarischen Werken in der Schweiz. Sie erwirbt die nötigen Urheberrechte und verwandten Schutzrechte direkt bei den Rechteinhabern (z.B. Autoren, Künstlern und Filmproduzenten). Gemäss Geschäftsbericht 2016 zahlt die SRG mit 54 Millionen Franken beträchtliche Urheberrechtsvergütungen an die Verwertungsgesellschaften (Suisa, SSA, Prolitteris, Suissimage, Swisssperform). Aufgrund sinkender Umsätze würden bei der SRG auch in diesem Bereich tiefere Kosten anfallen, was sich bei den Einnahmen der Schweizer Künstlerinnen und Künstlern auswirken würde.

2.2.7 Restrukturierungskosten

Die SRG führt in ihrem Geschäftsbericht 2016 die Eventualverpflichtungen und nicht bilanzierten Verpflichtungen auf. Neben anderen Positionen sind auch die langfristigen Mietverträge für Räumlichkeiten und Baurechtsverträge mit 183,5 Millionen Franken, sowie übrige, im Zusammenhang mit der ordentlichen Geschäftstätigkeit stehende, langfristige Verträge mit 378,9 Millionen Franken erwähnt. Eine Unternehmensrestrukturierung würde teilweise zu frühzeitigen Auflösungen der Verträge führen. Diese hätten Einmalkosten zur Folge.

Die Personalbestandsreduktion von rund 800 FTE würde mit Sozialplänen einhergehen und müsste mit verschiedenen Massnahmen abgedeckt werden.

Gemäss Schätzungen der SRG würden bei der Variante „Gebührenanteil 1 Milliarde Franken“ Einmalkosten von rund 350 bis 400 Millionen Franken anfallen.

2.3 Gebührenanteil der SRG von 750 Millionen Franken

2.3.1 Übersicht

Bei einem Gebührenanteil von 750 Millionen Franken ist davon auszugehen, dass auch die kommerziellen sowie die übrigen Erträge der SRG signifikant zurückgingen. Die SRG schätzt ihre Einnahmen in einem solchen Szenario auf insgesamt noch rund 1 Milliarde Franken.

Gegenüber der Jahresrechnung 2016 würde dies einen Rückgang von rund 635 Millionen oder 39 % bedeuten. Die SRG könnte in ihrer heutigen Struktur nicht mehr finanziert werden. Das Unternehmen müsste vollständig reorganisiert werden. Insbesondere wäre es nicht mehr möglich, im heutigen Umfang in den Sprachregionen (Art. 27 RTVG) zu produzieren und auf kantonale Bedürfnisse (Art. 24 RTVG) einzugehen.

Aus betriebswirtschaftlicher Notwendigkeit würde die Reorganisation vermutlich auf einen zentralen Standort für Programm und Betrieb hinauslaufen. Die Sprachregionen wären nur noch mit Regionalbüros vertreten.

Gegenüber dem Geschäftsjahr 2016 müssten über 1800 Vollzeitstellen abgebaut werden, um ein Kostenreduktionspotential von rund ¼ Milliarde Franken zu erschliessen.

2.3.2 Finanzausgleich

Eine Kürzung um 39 % des Budgets wäre mit einschneidenden Veränderungen verbunden. Wie diese genau vorgenommen würde, läge einerseits in der Hand des Bundesrates, der in der Konzession die Leistungen definiert, andererseits im unternehmerischen Ermessen der SRG, wie sie diese Vorgaben umsetzt. Ein mögliches Beispiel wäre eine lineare Kürzung der Mittelzuteilung an die Unternehmenseinheiten. Diese würde folgendermassen aussehen:

| | Geschäftsbericht 2016 | Kürzung 39 % |
|---|------------------------------|---------------------|
| Schweizer Radio und Fernsehen (SRF) und TPC | 591.7 | 368.8 |
| Radio Télévision Suisse (RTS) | 389.2 | 242.6 |
| Radiotelevisione svizzera (RSI) | 239.2 | 149.1 |
| Radiotelevisioni Svizra Rumantscha (RTR) | 25.1 | 15.6 |
| Swissinfo.ch (SWI) | 18.7 | 11.7 |
| Nationale Organisationseinheiten und übrige Töchter | 340.4 | 212.2 |
| Total Betriebsaufwand | 1 604.3 | 1 000.0 |

Eine lineare Kürzung wäre in diesem Fall kein sinnvolles Instrument, da Strukturkosten bei der SRG-Gruppe bei der Schliessung von Standorten oder Reduktion von Produktionskapazitäten nicht linear, sondern in Sprüngen zurückgingen. Die Reduktion des Angebotsumfangs und der Wegfall von rund 1/3 der Belegschaft würden zu teilweise brachliegender Infrastruktur führen. Dieser Kostentreibereffekt führte zu höheren Minutenkosten und damit zu noch mehr Druck auf die Eigenproduktion. Die für das Programm zur Verfügung stehenden Finanzmittel würden verglichen mit den fixen Strukturkosten überproportional zurückgehen.

Mit anderen Worten: Würden die neu zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel in den gleichen relativen Verhältnissen auf die Regionen aufgeteilt wie bisher, so wären die Mittel in den Sprachregionen zu niedrig, um überall Produktionsstandorte aufrechtzuerhalten. Zudem würde die Auslastung der einzelnen Standorte und Infrastrukturen weiter zurückgehen und die Minutenkosten des Angebots zusätzlich belasten.

Vom heutigen Finanzausgleich müsste abgewichen und die Mittel nach rein betriebswirtschaftlichen Regeln zugewiesen werden.

2.3.3 Auswirkungen auf die Angebote

Um nach wie vor eine gewisse Publikumsbreite zu erreichen und alle Generationen zu berücksichtigen, würde gemäss SRG auch in diesem Szenario weiterhin ein generalistisches Programm angeboten. Auch bei einem Gesamtbudget von rund 1 Milliarde Franken und einem Mitarbeiterbestand von rund 3'885 Personen müssten bei Eigenproduktionen immer noch gleich hohe Anforderungen an die journalistische Qualität gestellt werden. Das Leistungsangebot müsste deshalb einschneidend gekürzt werden. Die SRG schätzt, dass mindestens 40% der originären Schweizer Eigenproduktion wegfallen würde.

Die SRG hat im Geschäftsjahr 2016 in vier Landessprachen 17 Radioprogramme, 7 Fernsehprogramme und fünf Online-Angebote betrieben. Der Umfang dieses Angebots müsste deutlich gekürzt werden und Programme mit bescheidenen Marktanteilen würden von der Bildfläche verschwinden.

2.3.4 Standortpolitik

Die Radio- und Fernsehproduktion ist durch eine hohe Fixkostenstruktur gekennzeichnet. Bei der SRG fallen die dezentralen Strukturen für das Programm und den Betrieb zudem massiv ins Gewicht. Eine Budgetreduktion von rund 635 Millionen Franken würde die Schliessung einer Vielzahl von Haupt- und Nebenstandorten der SRG bedingen, was zwingend eine Anpassung der entsprechenden Auflagen voraussetzen würde. Die Bestimmung in Art. 27 RTVG, wonach die SRG die Programme überwiegend in den Sprachregionen produziert, für welche sie bestimmt sind, könnte nicht mehr erfüllt werden.

Die neue SRG würde vermutlich aus einem einzigen Hauptstandort heraus operieren müssen und die Sprachregionen lediglich mit Regionalbüros anbinden. Bei dieser Variante sieht die SRG ein grob geschätztes Sparpotential von 290 Millionen Franken.

Damit liessen sich im Bereich Technik und Informatik massiv Kosten sparen (im Jahr 2016 betrug der Aufwand 264 Millionen Franken). Dazu gehören beispielsweise Ausgaben für Produktionsstudios, mobile Produktionsmittel, Dispositionssysteme, usw. Aber auch die Kosten für produktionsrelevante Informatiksysteme und Informatikkosten der Programme im Zusammenhang mit Supportdiensten, Servern, Datenmanagement SAP usw. könnten stark reduziert werden.

Die Immobilienkosten von 106 Millionen Franken im Jahr 2016 könnten folglich ebenfalls reduziert werden. Der Zeitbedarf für die Umsetzung bleibt allerdings offen.

2.3.5 Auswirkungen auf den Personalbestand

Gemäss Schätzungen der SRG könnten mit dem Budget noch rund 3'900 Vollzeitstellen finanziert werden. Der Abbau von gegen 1'900 Stellen (32 %) müsste über eine mehrjährige Zeitachse erfolgen.

2.3.6 Distribution

Eine Kostenreduktion von rund 36 Millionen Franken oder 34,6 % im Bereich Distribution könnte gemäss SRG mit folgenden Massnahmen erzielt werden:

Fernsehen: Abschaltung der digitalen terrestrischen Verbreitung via DVB-T
Radio: Abschaltung der UKW-Verbreitung

Die Distribution im Fernsehen würde über Internet (Streaming), „on demand“ sowie Satellit erfolgen. Die Radioprogramme würden über das digitale DAB+, Internet und Satellit verbreitet.

2.3.7 Weitere Kostensenkungspotentiale

Die weiteren Kostensenkungspotentiale sind weitgehend die gleichen wie bei der Variante mit 1 Milliarde Franken Gebührenanteil. Jegliche Förderbeiträge an die Kultur müssten wohl vollständig gestrichen werden.

2.3.8 Restrukturierungskosten

Wie bereits in Kapitel 2.2.7 oben erwähnt, führt die SRG in ihrem Geschäftsbericht 2016 die Eventualverpflichtungen und nicht bilanzierten Verpflichtungen auf. Unter anderen Positionen sind auch die langfristigen Mietverträge für Räumlichkeiten und Baurechtsverträge mit 183,5 Millionen Franken sowie übrige im Zusammenhang mit der ordentlichen Geschäftstätigkeit stehende langfristige Verträge mit 378,9 Millionen Franken erwähnt. Eine Unternehmensrestrukturierung würde teilweise zu frühzeitigen Auflösungen der Verträge führen. Diese hätten Einmalkosten zur Folge.

Die Personalbestandsreduktion von rund 1864 FTE würde mit Sozialplänen einhergehen und müsste mit verschiedenen Massnahmen abgefedert werden.

Die SRG schätzt, dass bei der Variante „Gebührenanteil 750 Millionen Franken“ Einmalkosten von rund 650 bis 750 Millionen Franken anfallen würden.

3 Höhe der Abgabe für Radio und Fernsehen

3.1 Finanzbedarf der SRG

Die SRG finanziert sich zur Hauptsache (d.h. zu rund 75 %) durch Abgaben für Radio und Fernsehen. Weitere Finanzierungsquellen stehen ihr offen, soweit das Gesetz, die Verordnung, die Konzession oder das einschlägige internationale Recht sie nicht beschränken (Art. 34 RTVG). Dazu zählen in erster Linie Werbung und Sponsoring.

Gemäss Konzession (Art. 29 Abs. 3) kann die SRG höchstens alle vier Jahre neue finanzielle Bedürfnisse geltend machen und den Bundesrat um eine Anpassung der Empfangsgebühren bzw. der Abgabe ersuchen. Ausserordentliche Umstände bleiben vorbehalten.

Massgebliche Kürzungen der Abgabebeiträge würden bei der SRG Restrukturierungen und, damit verbunden, hohe Restrukturierungskosten auslösen. Dies wäre als ausserordentlicher Umstand einzustufen und müsste bei der Finanzbedarfsermittlung berücksichtigt werden.

Gemäss seinem Bericht vom 17. Juni 2016 zur Überprüfung der Definition und der Leistungen des Service public der SRG unter Berücksichtigung der privaten elektronischen Medien strebt der Bundesrat ein Finanzierungsvolumen aus Gebühren und Werbung im bisherigen Umfang an und die Höhe der Gebührenerträge soll beim Wechsel auf das neue Abgabensystem plafoniert werden.

3.2 Berechnung der Höhe der Abgabe für Radio und Fernsehen

3.2.1 Berechnungsgrundlagen

3.2.1.1 Finanzbedarf

Der Bundesrat bestimmt die Höhe der Abgabe für Haushalte und Unternehmen (Art. 68a Abs. 1 RTVG). Massgebend ist der Bedarf für:

- a. die Finanzierung der Programme der SRG und des übrigen publizistischen Angebots der SRG, das zur Erfüllung des Programmauftrages notwendig ist (Art. 25 Abs. 3 Bst. b);
- b. die Unterstützung von Programmen von Konzessionären mit Abgabenanteil (Art. 38-42);
- c. die Unterstützung der Stiftung für Nutzungsforschung (Art. 81);
- d. die Förderung der Errichtung von Sendernetzen im Rahmen der Einführung neuer Verbreitungstechnologien (Art. 58);
- e. die Finanzierung der Aufbereitung von Sendungen konzessionierter regionaler Fernsehprogramme für hörbehinderte Menschen (Art. 7 Abs. 4);
- f. die Aufgaben der Erhebungsstelle, der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV), des BAKOM sowie der Kantone und Gemeinden im Zusammenhang mit der Erhebung der Abgabe und der Durchsetzung der Abgabepflicht (Art. 69d-69g und 70-70d);
- g. die Finanzierung der Erhaltung von Programmen (Art. 21).

3.2.1.2 Haushaltabgabe

Massgebend für die Erhebung der Abgabe ist die Haushaltbildung, wie sie im kantonalen oder kommunalen Einwohnerregister registriert ist (Art. 69 RTVG). Die Entwicklung der Anzahl Haushalte basiert auf den Prognosen des Bundesamtes für Statistik (BfS).

Mitberücksichtigt werden sowohl die abgabenbefreiten Haushalte als auch die Risiken für Adressenausfälle und Debitorenverluste.

3.2.1.3 Unternehmensabgabe

Abgabepflichtig ist ein Unternehmen, wenn es den vom Bundesrat festgelegten Mindestumsatz in der im vorangegangenen Kalenderjahr abgeschlossenen Steuerperiode nach Art. 34 des Mehrwertsteuergesetzes vom 12. Juni 2009 (MWSTG) erreicht hat. Als Unternehmen gilt, wer bei der ESTV im Register

der mehrwertsteuerpflichtigen Personen eingetragen ist. Erreicht ein Unternehmen in einer Steuerperiode den vom Bundesrat festgelegten Mindestumsatz von voraussichtlich 500'000 Franken, ist es im darauffolgenden Kalenderjahr abgabepflichtig.

Die Anzahl abgabepflichtiger Unternehmen sowie deren Zuteilung auf die Tarifgruppen werden von der ESTV erhoben. Die künftige Entwicklung der Anzahl abgabepflichtiger Unternehmen wird vom BAKOM geschätzt.

Die Mindereinnahmen aus der Bildung von Unternehmensabgabegruppen und Unternehmensabgabeneinheiten der Gemeinwesen fliessen ebenfalls in die Kalkulationen ein. Zudem werden Rückerstattungs-gesuche und Debitorenverluste berücksichtigt.

3.2.1.4 Planungsrisiko

Heute erhält die SRG den Saldo aus der Empfangsgebührenabrechnung. Damit ist sie auch die Trägerin des Risikos für Mehr- wie auch Mindereinnahmen. In Zukunft soll gemäss Bundesrat der Abgabeanteil der SRG auf 1,2 Mia. Franken plafoniert werden. Ein allfälliger Einnahmenüberschuss wird somit keinem Abgabeempfänger mehr zugeteilt. Im Umkehrschluss trägt keine Institution mehr das Risiko von Mindereinnahmen. Deshalb muss bei der Festsetzung des Tarifes eine gebührende Reserve für Planungsunsicherheiten vorgesehen werden. Daraus resultierende Überschüsse werden in späteren Tarifierpassungen miteinbezogen und führen bei gleichbleibenden Finanzbedarfen tendenziell zu tieferen Tarifen.

3.2.1.5 Abgabenanteile der Privathaushalte und der Unternehmen

Würde der Tarif für die Haushaltabgabe sowie der Tarif für die unterste Tarifkategorie für die Unternehmensabgabe auf je 400 Franken festgelegt, würden die Unternehmen rund 12,3 % an die Abgabe für Radio und Fernsehen beisteuern.

Das relative Grössenverhältnis zwischen den einzelnen Tarifkategorien in der Unternehmensabgabe wird aus der Botschaft zur Änderung des Bundesgesetzes über Radio und Fernsehen vom 29. Mai 2013 (S. 4989) übernommen und bleibt unverändert.

3.2.2 Degressive Tarife bei einer Reduktion des Abgabeanteils der SRG

Eine Kürzung des Abgabeanteils der SRG auf 1 Mrd. Franken oder 750 Mio. Franken könnte nicht unmittelbar umgesetzt werden. Eine Anpassung der Strategie sowie eine sorgfältige Planung der Restrukturierung wären die Voraussetzung. In einer ersten Umsetzungsphase würden Mehrkosten für die Restrukturierungsmassnahmen im Umfang der geplanten Einsparungen entstehen und erst in einer nachfolgenden Phase zu tieferen Tarifen führen. Deshalb könnten die Abgabenzahlenden erst mit einer Zeitverzögerung von tieferen Abgaben profitieren.

3.2.3 Höhe der Tarife

Die Festsetzung der Tarifhöhe liegt in der Kompetenz des Bundesrates. Er legt auch die Verteilung des Ertrages der Abgabe auf die Verwendungszwecke fest. Aufgrund des Erkenntnisstandes im Juni 2017 betreffend der Finanzierungsbedürfnisse im Sinne von Art. 68a Absatz 1 RTVG dürfte mit dem Systemwechsel der Tarif für die Haushaltabgabe sowie der Tarif für die unterste Tarifkategorie für die Unternehmensabgabe auf deutlich unter 400 Franken zu liegen kommen. Mit diesem Betrag könnten die Anforderungen aus dem Bericht des Bundesrates vom 17. Juni 2016 zur Überprüfung der Definition und Leistungen des Service public der SRG unter Berücksichtigung der privaten elektronischen Medien erfüllt werden.

Wie schnell die Tarife aufgrund allfälliger tieferer Abgabenanteile der SRG reduziert werden könnten, würde primär von der neuen SRG-Strategie sowie vom Zeitbedarf für deren Umsetzung und der konkreten Restrukturierungskosten abhängen. Zentrale Faktoren sind die Reduktion des Personalbestandes, die Veränderung des Immobilienbestandes (siehe Kapitel 2.2.3) sowie mögliche Folgen aus den Eventualverpflichtungen (siehe Kapitel 2.2.7).

Ein Abgabeanteil der SRG von 1 Milliarde Franken würde nach erfolgter Restrukturierung zu einer rund 40 bis 60 Franken tieferen Abgabe führen. Die so erzielte Budgetreduktion von total rund 250 bis 286 Millionen Franken würde jede der 3 grossen Sprachregionen markant treffen. Zwar könnte immer noch in den Sprachregionen produziert werden, aber Zentralisierungen innerhalb derselben wären unausweichlich. Die Bedürfnisse der Kantone und regionale Wünsche könnten nicht mehr im heutigen Umfang berücksichtigt werden. Der Abbau von rund 800 FTE und einmaligen, von der SRG auf insgesamt rund 350 bis 400 Millionen Franken geschätzten Restrukturierungskosten wären die Folge.

Ein Abgabeanteil der SRG von 750 Millionen Franken würde zu einer rund 105 bis 135 Franken tieferen Abgabe führen. Die SRG müsste vollständig reorganisiert werden. Aus betriebswirtschaftlicher Logik würde die Reorganisation vermutlich auf einen zentralen Standort für Programm und Betrieb hinauslaufen. Die Budgetreduktion von total rund 635 Millionen Franken würde zu einem Abbau von über 1800 FTE führen. Die SRG schätzt in diesem Szenario die einmaligen Restrukturierungskosten auf 650 bis 750 Millionen Franken.

Zusammenfassend resultiert im Vergleich zu einer Gebührenfinanzierung im bisherigen Umfang mit einer auf deutlich unter 400 Franken zu liegen kommenden Abgabenhöhe folgendes Einsparungspotenzial:

Gebührenfinanzierung 1 Mia. Franken:

| | | |
|------------|-------------------|---|
| Einsparung | 40 bis 60 Franken | Personalreduktion von rund 800 Vollzeitstellen Teilweise Zentralisation innerhalb der Sprachregionen Rückzug der Regionalstandorte und Korrespondentenbüros Streichung von Förderbeiträgen im Umfang von ca. 57 Mio. Franken (Pacte de l'audiovisuel, Leistungen für Sinnesbehinderte, tiefere Zahlungen an Verwertungsgesellschaften) Einmalkosten von ca. 350 bis 400 Millionen Franken |
|------------|-------------------|---|

Gebührenfinanzierung 750 Mio. Franken:

| | | |
|------------|---------------------|---|
| Einsparung | 105 bis 135 Franken | Personalreduktion von gut 1'800 Vollzeitstellen Weitgehende Zentralisation nach Zürich Streichung der Förderbeiträge im Umfang von rund 65 Mio. Franken (Pacte de l'audiovisuel, Leistungen für Sinnesbehinderte, tiefere Zahlungen an Verwertungsgesellschaften) Einmalkosten von ca. 650 bis 750 Millionen Franken |
|------------|---------------------|---|